

nung auf den Kult könnte man im Sinne Augustins entgegenhalten, daß der Kult auf der Gesinnung beruht. Der amor dei und der amor sui sind konstitutive Faktoren der beiden civitates, weil, wie Augustin hervorhebt, die „Gesinnung“ soziologische Funktionen hat, sie führt die Menschen zusammen (De doctr. chr. 1, 29, 30: Beispiel der Zuschauermege im Theater).

Die Ausführungen des Verf. werden hier dem komplexen Sachverhalt bei Augustin nicht völlig gerecht. Der Wert seines Buches liegt in der schönen Darstellung des Ansatzes und der Charakteristika des augustiniischen Geschichtsdenkens.

An kleineren Versehen sei notiert: Marcellinus war nicht „kaiserlicher Statthalter“ in Nordafrika (S. 15 A. 3), sondern tribunus ac notarius und kaiserlicher Sonderbeauftragter. Die Bezeichnung der Senatskreise um Symmachus als „römischer Altliberaler“ (S. 10) ist irreführend. Das Reden dieser Senatoren von der libertas Romana dient, soweit es nicht Altertumsschwärmerei ist, der konservativen Wahrung von Standesinteressen.

Mainz

R. Lorenz

Mittelalter

Ludwig Bieler: *The Irish Penitentals, with an appendix by D. A. Binchy* (= *Scriptores Latini Hiberniae* 5). Dublin (The Dublin Institute for Advanced Studies) 1963. X, 367 S., geb. 42 s.

In der beneidenswert schönen Ausstattung der *Scriptores Latini Hiberniae* hat Bieler als 5. Band der Reihe die irischen Bußbücher des frühen Mittelalters vorgelegt, die auch das religiöse Leben des Kontinents für lange Zeit so maßgeblich bestimmt haben. Der Vollständigkeit halber sind in dieses Corpus einige verwandte Texte wie die Synode des hl. Patrick (I), vier ältere britische Texte (*Praefatio Gildae*, *Sinodus Aquilonalis Britanniae*, *Sinodus Luci Victoria* und *Excerpta de Libro Davidis*) und die *Canones Wallici* aufgenommen worden. Dazu hat Binchy englische Übersetzungen des altririschen Poenitentiale und der in derselben Sprache überlieferten Umrechnungstafel (*De arreis*) beigesteuert (gewisse pudenda hat er freilich – nach dem Vorgang eines älteren Übersetzters – lieber dem Latein anvertraut); in einer Vorbemerkung rückt er die beiden Quellen in die Nähe der Culdeer-Reformbewegung des ausgehenden 8. Jhs.

Für seine Edition hat Bieler wichtige, bisher nicht benützte Hss. herangezogen. Die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, liegen auf zwei Gebieten: 1. harren die angelsächsischen und kontinentalen Bußbücher, die aus den irischen geschöpft haben und daher bei der Textherstellung wertvolle Dienste leisten können, noch einer kritischen, modernen Ausgabe; und es ist B. begreiflicherweise nicht möglich gewesen, etwa sämtliche Codices dieser abgeleiteten Quellen zu vergleichen. 2. mußten die Sonderformen der irischen Latinität berücksichtigt werden. Ihnen hat B. eine lange und sachverständige Erläuterung gewidmet. Ausgesprochene Hibernizismen finden sich am ehesten in der Orthographie: Vertauschung von s und ss (*casu* statt *casu*, *percussio* statt *percussio*), von e und i (*redemi* statt *redimi*, *disperare* statt *desperare*) usw. Feste Regeln der Rechtschreibung wird es freilich im Irland des 6. und 7. Jhs. kaum gegeben haben, und da von keinem Bußbuch das Autograph oder ein Original, das unter den Augen des Autors entstanden ist, sich erhalten hat, läßt sich die ursprüngliche Form wohl kaum mit absoluter Zuverlässigkeit rekonstruieren. Mutatis mutandis stehen wir hier vor dem Problem, welches etwa Moriccas Edition der *Dialogi Gregors des Großen* aufgeworfen und das neuerdings F. Beyerle im Hinblick auf Markulfs Formelsammlung diskutiert hat (Festschr. Th. Mayer 2 [1955] 365–89), – nämlich dem Problem, ob die Hss. getreulich den Bildungsstand des Autors widerspiegeln oder durch den Unverstand späterer Abschreiber entstellt worden sind. Bieler neigt der ersten Lösung zu. Er gibt den Hss., die – wie er es sieht

– die Hibernizismen bewahrt haben, den Vorzug vor jenen, die einen im klassischen Sinn gereinigten Text bieten (Die Codices irischer Sonderart brauchen nicht immer die ältesten zu sein; was B. dazu auf S. 26 sagt, ist mit seiner Einschätzung der Columbanhandschriften auf S. 16 zu vergleichen). Ja, der ‚Irishry‘ zuliebe bildet er Hibernizismen nach, die gar nicht überliefert sind, sondern sich höchstens aus gewissen Lesarten erschließen lassen, so S. 176, Z. 11 *suellae*, wo fünfmal klassisch korrektes *suil*-bezeugt ist und zwei Hss. *suella* haben; S. 214, Z. 8 *adepiscitur* (überliefert sind *adepiscit* und *adipiscitur*). Und auch da, wo ein „Hibernizismus“ in der Hs. entsprechend der klassischen Norm korrigiert worden ist, entscheidet er sich für den unkorrigierten Wortlaut, selbst wenn die übrigen Codices mit der Korrektur übereinstimmen: s. etwa S. 98, Z. 2 und 9 *prumptum* und *detenetur*. Offenkundige Fehler der jeweiligen Leithandschrift verweist er allerdings in den Apparat. Im großen ganzen hat dieses Verfahren manches für sich. Fraglich bleibt nur, was im einzelnen Fall Hibernizismus, was ein regelrechter Fehler ist.

Soll man z. B. mit Bieler annehmen, daß die irischen Autoren, die im allgemeinen die Präpositionen ganz korrekt gebrauchen, geschrieben haben: S. 74, Z. 13 *per mensura*; S. 82, Z. 8 *per obreptione*; S. 86, Z. 22 f. *cum uxorem, pro redemptionem*; S. 198, Z. 16 *ante oculis* (der richtige Casus wird hier jeweils von einem oder mehreren Textzeugen geboten)? oder daß sie sich die folgenden Abweichungen von der klassischen Grammatik erlaubt haben: S. 102, Z. 1 *tribus quadragisimas*; S. 112, Z. 9 *infirmirate sine* (statt *sine infirmitate*); S. 118, Z. 26 *iudice sacerdoti* (statt *iudice sacerdote* – eine geläufige Formel, welche sogar die Hs. R, die hier *sacerdoti* schreibt, sonst immer richtig reproduziert); S. 120, Z. 10 *ei . . . placat* (statt *placeat*); Z. 15 *confitere* (Infinitiv); S. 144, Z. 25 *liti committere*; Z. 29 *cassus mortis* (statt *casu*); S. 186, Z. 6 *vidi* (statt *vide*); S. 194, Z. 11 *adherit meretricem*; Z. 16 *se ducat* (statt *si*)? oder daß sie so wild konstruiert haben wie S. 168, Z. 13 *Quo modo convenit offerre decimas aliquis Domino* (wahrscheinlich ist *aliquas* zu lesen)? Es sei dazu bemerkt, daß auch in diesen Fällen – abgesehen vom letzten Beispiel – das Richtige durchaus überliefert ist, während die aufgeführten, von Bieler bevorzugten Lesarten jeweils nur in einer oder in der Minderzahl der Hss. stehen. S. 78, Z. 29 und S. 80, Z. 1 ist *se* hinter *abstineat* im Cod. V ausgefallen, der sonst diese Wendung in Übereinstimmung mit der übrigen Überlieferung immer richtig wiedergibt; aber Bieler setzt das *se* beide Male nicht in den Text. – Ebenso wenig dürfte es angehen, *homonum* gegen *hominum* auszuspielen (S. 76, Z. 24); *exalii* gegen *exilii* (S. 114, Z. 12); das in den Bußbüchern ganz ungewöhnliche *fuertant* gegen *fuertint* (S. 128, Z. 23); das unsinnige *animalibus plagis* gegen *manualibus pl.* (S. 130, Z. 26); *fruntibus* gegen *frondibus* (S. 178, Z. 8); das ganz einmalige *Esiodorus* gegen *Isidorus* bzw. *Issiodorus* (S. 210, Z. 1). Und wie soll man S. 82, Z. 16 *clericus diaconis* verstehen? Man muß entweder *diaconus* oder – im Anschluß an die Hs. E – *de clericis diaconis* lesen (an den seltenen Genetiv hat Bieler wohl nicht gedacht). Die unregelmäßigen Formen – das sei betont – sind in allen angeführten Beispielen durch den Sprachgebrauch der Bußbücher nicht als typische Hibernizismen ausgewiesen und verdienen daher kaum den Kredit, den ihnen B. gewährt.

Das Poenitentiale des Cummian ist in zwei Hss., R und E, überliefert; Bieler folgt im allgemeinen dem älteren, „irischeren“ Cod. R. Nun hat Cummian z. T. die erwähnten britischen Texte sowie das Bußbuch des Vinnian ausgeschrieben, sein ursprünglicher Wortlaut läßt sich also an diesen Vorlagen kontrollieren. Trotzdem hält B. auch dort an R fest, wo E eine andere und zwar mit der Vorlage übereinstimmende Lesart bietet, und schreibt mit R: S. 112, Z. 13 *furat* statt *furatus*; S. 122, Z. 24 *ebdomada* statt *septimana*; Z. 25 *biduo* statt *biduano*; Z. 29 *intulerit* statt *intulit*; S. 126, Z. 2 *agenda* statt *augenda*; Z. 5 *in ordine VIII* statt *VIII in ordine* usw. Man kann nicht einwenden, daß etwa die Vorlagen nur in einer gereinigten (und somit verfälschten) Version auf uns gekommen seien und daß ihre ursprüngliche Fassung sich allein in R erhalten habe, während E durchkorrigiert sei und infolgedessen, gewissermaßen zufällig, mit der korrigierten Version der Vorlagen übereinstimme. Denn die Varianten von E treten im allgemeinen gar nicht an

die Stelle von Hibernizismen und stellen mitunter sogar die *lectio difficilior* dar, auf die zwei Abschreiber kaum unabhängig voneinander verfallen sein werden. Daher bliebe, wollte man Bieliers Vorliebe für R rechtfertigen, höchstens die Möglichkeit, daß E das Ergebnis eines erneuten Vergleichs mit den Vorlagen wäre. Doch ist das recht unwahrscheinlich. Der Hrsg. hat sich leider zu dem Problem in der Einleitung überhaupt nicht geäußert.

Es ist üblich, zur Textherstellung nicht nur Hss., sondern auch solche Drucke zu verwenden, die auf heute nicht mehr vorhandene Codices zurückgehen. Dieser Grundsatz war bei Columbans Poenitentiale sowie bei der sog. 2. Synode des hl. Patrick zu beachten. Bieler bezweifelt freilich die Zuverlässigkeit der älteren Editoren und hat anscheinend – das trifft zumindest für Flemings Columbanausgabe zu – deren Lesarten nicht vollständig in den Apparat aufgenommen. Zur Hs. Tii hätte zudem bemerkt werden sollen, daß in ihr das Poenitentiale auf fol. 126 durch Columbans ep. 6 unterbrochen wird – eine Feststellung, die etwa für die Beurteilung der Variante *Amen* auf S. 98, Z. 13 nicht unwesentlich ist (vgl. G. Walker, S. Columbani Opera [1957] S. LII, 170). Das Verständnis wird erschwert durch Bieliers merkwürdig kryptische Ausdrucksweise. Teilt er schon von Aufsätzen vielfach bloß den Zeitschriftenband, nicht aber den Titel mit, so ist es vollends unbegreiflich, daß er manche Autoren bloß mit Namen anführt, alle sonstigen Angaben wegläßt und diesen Mangel auch nicht durch ein Literaturverzeichnis wettmacht: s. etwa S. 6 Anm. 5 Bernard-Atkinson; oder S. 98, Z. 40 Rossetti. Und wer errät ohne weiteres, was mit „Stokes, Bezz. Beitr. IX, 91“ (S. 242) gemeint ist? Die Abkürzung Pen. Hib. bleibt unerklärt, und erst nach längerem Grübeln entdeckt man, daß sich dahinter das von Binchy übersetzte Old-Irish Penitential verbirgt. S. 60 und 167 verweist Bieler im Apparat jeweils auf eine Stelle aus dem Cod. C mit bloßer Seitenangabe; es bedarf mühseligen Blätterns, ehe man herausfindet, daß hier das Bigotianum S. 202 bzw. 222 zitiert wird (im übrigen stimmen die Angaben von S. 60 und 202 miteinander überein). Nicht geringes Kopfzerbrechen mag das Zeichen l – (wohl für *vel*) bereiten. Wie ist S. 84, Z. 26 „*fuerint*“ zu verstehen? oder S. 98 die Variante zu Z. 3 *paenitea*^rur*? S. 228 gibt der Hrsg. zwei Lesarten als seine (nolens) bzw. Wasserschlebens (*unde*) Emendation aus; stattdessen hätte Cummians Poenitentiale, das als Vorlage gedient hat und den richtigen Wortlaut bietet, angeführt werden müssen; der Sachverhalt wäre dadurch schlüssig aufgedeckt worden. In dem ganzen Buch fehlt jegliche erläuternde Bemerkung zu den Tres Canones Hibernici, die auf S. 182 abgedruckt werden. Druckfehler sind selten; ich notiere: S. 86, Z. 17 *line* statt *fine*; S. 92, Z. 11 *vitiis*; S. 108, 4. Z. von u. *epistole* statt *epistola* (?); S. 170, Z. 13 *peruserit* statt *percuserit*; S. 178, Z. 14 *suffocata* statt *suffocata*; vielleicht S. 82, Z. 1 *sal* statt *sale*; schließlich S. 14, Z. 16 lines 5–37 statt 5–31.

Die bisherigen Betrachtungen könnten bei dem Nichtfachmann leicht den Eindruck erwecken, als hätten wir es mit einer mittelmäßigen oder gar schlechten Ausgabe der Bußbücher zu tun. Nichts wäre jedoch verfehlter als ein solches Urteil. Die Kritik betraf zu einem großen Teil entweder lästige „Schönheitsfehler“ oder äußerst schwierige Probleme, für die zumindest bei dem derzeitigen Forschungsstand keine glatte Lösung zu erreichen ist. Gegenüber dem, was problematisch oder mangelhaft erscheint, ist mit allem Nachdruck hervorzuheben, daß Bieler eine sehr beachtenswerte Leistung vollbracht hat. Seine Edition führt über die früheren vielfach hinaus. Scharfsinnige Emendationen und erläuternde Anmerkungen zeugen von philologisch-historischem Fingerspitzengefühl. Die beigegebene Übersetzung der lateinischen Texte scheint im großen ganzen korrekt zu sein (wenn auch *fornicatio* S. 57 nicht dasselbe wie *adultery* ist). Und gar nicht genug zu loben sind die reichen Indices, besonders diejenigen, die Wortschatz, Grammatik und Orthographie erfassen. Daß sie nicht allumfassend sind – es fehlt z. B. im Index IV das seltsame *dereliquerit* von S. 56, Z. 31 –, ist dem fleißigen und verdienten Hrsg. gewiß nicht zu verübeln. Ihm und uns bleibt zu wünschen, daß er seine Editionstätigkeit – vielleicht unter Verzicht auf gewisse Eigenwilligkeiten – ebenso erfolgreich fortsetzen möge.